

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 45. —

Breslau, den 11ten November 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 24. enthält:

(Nro. 139.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Septbr. 1812, in Betreff des Rechts zur Besetzung der schlesischen katholischen Erzpriesteren, Pfarren, Curatien und Pfarrschulen.

(Nro. 140.) Die Verordnung vom 20sten October 1812 zum Nachtrag der Mühlen = Waage = Tabelle vom 15ten Februar 1811, betreffend die Gewichtsfäße für Gerste und Wehl.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 417. Wegen der Gewerbetreibenden.

In Gemäßheit einer höhern Orts ergangenen Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß von solchen Gewerbetreibenden, die bis zum 20sten des dritten und resp. letzten Monats im Quartal nicht anzeigen, daß sie ihr Gewerbe niederlegen wollen, angenommen werden wird, daß sie das Gewerbe fortsetzen wollen, so, daß von ihnen für das nächste Quartal kein Ausfall an Gewerbesteuer berechnet werden darf.

P. XII. Oct. 340. Breslau, den 28sten October 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 418. Wegen Beachtung der gesetzlichen Form bei den Verhandlungen der Stadt-Verordneten = Versammlungen.

Die von den Magisträten eingehenden Verhandlungen der Stadt-Verordneten = Versammlungen, besonders über die Wahl der Magistrats = Personen, geben sehr häufig zu Erinnerungen über den Mangel der gesetzlichen Form Anlaß. Zu dieser Form gehört es namentlich, daß in jeder Verhandlung der Stadt-Verordneten = Versammlung, gemäß dem §. 21. der Städte = Ordnung, ausdrücklich bemerkt werde, ob sämtliche Stadt-Verordnete, oder wie viele davon anwesend, und wie viele abwesend waren. Denn jeder Beschluß, bei dessen Fassung weniger als zwei Drittheile der Stadt-Verordneten abwesend waren, ist ungültig.

In Wahl-Protocollen insbesondere muß auch angezeigt werden, ob außer demjenigen Subjecte, welches die Stimmenmehrheit erhalten hat, noch mehrere andere Candidaten auf der Wahl gewesen sind, und wie über jeden derselben einzeln ballotirt worden ist, damit sich übersehen lasse, ob das gewählte Subject auch wirklich die absolute Stimmen = Mehrheit für sich gehabt hat.

Die Magisträte werden daher hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß sowohl bei den hier besonders bemerkten Punkten, als auch im Allgemeinen, die gesetzliche Form von den Stadt-Verordneten = Versammlungen genau beobachtet werde, indem Wir fernerhin keine Verhandlung, worin gegen diese Form verstoßen ist, als gültig anerkennen werden.

P. V. October 653. Breslau, den 29sten October 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 419. Betreffend die Aufhebung des bisher auf den Land-Karten und Globen aus dem Oesterreichischen ruhend gewesenen Repressalien = Imposts à 30 pro Cent.

In Rücksicht der Gemeinnützigkeit der Land-Karten und Globen, besonders für den Unterricht der Jugend, hat die Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte durch die Verfügung vom 10ten d. Mts.

den bisher von den aus Oesterreichischen Staaten kommenden Land-Karten und Globen erhobenen Zoll = Impost à 30 pro Cent, aufgehoben, und festgesetzt, daß statt dessen die nehmliche Accise = und Zoll = Abgabe, wie von allen übrigen fremden Land-Karten und Globen, mit 1 Ggr. an Accise und 6 Pfennige an Einfuhr = Zoll für den Thaler des Werths, erfordert werden soll.

Dem Publikum geben wir von dieser Ermäßigung Kenntniß, und weisen die Accise = und Zoll = Aemter des hiesigen Regierungs = Departements an, sich nach obiger Vorschrift zu achten. Breslau, den 30. October 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 420. Wegen pünktlicher Einsendung der monatlichen Zeitungs-Berichte.

Alle diejenigen Behörden, denen die Einsendung monatlicher Zeitungs-Berichte obliegt, werden hierdurch nochmals aufgefordert, der Verordnung vom 10. August v. J. pünktlicher, als zum Theil bisher geschehen, Genüge zu leisten, und ihre Zeitungs-Berichte jeden Monat früh genug abzusenden, damit selbige ohne Fehlbar bis zum 25ten des Monats hier eingehen.

Breslau, den 2. November 1812.

Königl. Breslausche Regierung

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 38. Wegen Berichtigung des gesetzlichen Werth-Stempels.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 6. October a. C. wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ernstlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen die gesetzlichen Werth-Stempel-Berichtigungen bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung sich gehdrig angelegen sein zu lassen.

Breslau, den 16. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 30. Wegen Berichtigung der Einkommen-Steuer.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 10. October C. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht:

daß in den Orten, wo Durchmärsche und Einquartirungen fremder Truppen statt gefunden haben, die Einkommen-Steuer von den Gehalten, Wartegeldern und Pensionen, zwar ferner bis zur völkigen Berichtigung des dritten Drittels nach der ergangenen Verordnung in Abzug gebracht, die auf das zweite und dritte Drittel zu erhebenden Raten aber an die Vermögens-Steuer-Cassen nicht abgeliefert werden sollen.

Uebrigens findet diese Anordnung auf die von fremden Truppen unbesezt gebliebenen Gegenden nicht Anwendung. Breslau, den 23. October 1812

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 24. Wegen Führung der Sportel-Rechnungen.

Da bei einigen Untergerichten, besonders bei mehrern Gerichts-Ämtern der säcularisirten geistlichen Güter in Ober-Schlesien, wahrgenommen worden, daß

daß sie über die Sportul = Einnahme nicht gehörig Rechnung geführt haben, so werden alle Untergerichte in Ober = Schlesien, vorzüglich die Gerichts = Aemter der säcularisirten geistlichen Güter, ernstlich angewiesen, über sämtliche Sportul = Einnahme, das ist: über alle und jede Gebühren, welche unmittelbar zur Gerichts = Cassa fließen, oder an das Gerichts = Personale gezahlt werden, eine genaue und gewissenhafte Rechnung zu führen, so daß diese Rechnung von ihnen zu jeder Zeit auf Esfordern vorgelegt oder eingereicht werden kann.

Brieg, den 24. October 1812.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements = Commission zu Erhebung der Vermögens = und Einkommen Steuer.

Bekanntmachung wegen schnelleren Betriebes der Vermögens = und Einkommen = Steuer = Angelegenheit.

Die bisher durch die Vermögens = und Einkommen = Steuer gelieferte Geld = Einnahme entspricht den Erwartungen nicht, zu welcher die Natur dieser Steuer und die Kräfte der Nation vollkommen berechtigen.

Dieser ungünstige Erfolg hat hauptsächlich da in seine Veranlassung, daß verschiedene mit der Erhebung und Administration dieser Steuer beauftragte Behörden diesem Geschäfte nicht ihre volle Thätigkeit widmen, und daß mehrere Steuer = pflichtige noch mit ihren Declarationen und mit Verichtigung des ersten Termins unter dem Vorgeben zurückhalten, daß sie Erloß oder Ermäßigung nachgesucht haben, vielleicht in der geheimen Hoffnung, daß die Steuer von ihnen nicht werde eingefordert werden.

Die dringenden Bedürfnisse des Staats und die Gerechtigkeit gegen diejenigen, welche sich in dieser Steuer = Angelegenheit ihrer Verpflichtung gehödig entledigt haben, machen es aber durchaus nothwendig, diese Anstände, welche einer angemessenen Einnahme bisher im Wege gestanden haben, zu entfernen, und ich fordere daher sämtliche zur Erhebung und Administration constituirte Behörden hiermit auf, sich dieses Geschäft mit unaußgesehmem Eifer angelegen seyn zu lassen, und überall dahin zu wirken, daß die Steuer im Sinne des Gesetzes und der nachträglich ergangenen Erläuterungen zur Erhebung komme; dem steuerpflichtigen Publikum mache ich aber bekannt, daß diejenigen, welche bis jetzt noch nicht declarirt haben, nunmehr nach den Bestimmungen der Gesetze abgeschätzt, und daß hiernach oder nach der abgegebenen Declaration der rückständige erste Steuer = Termin durch Execution beigetrieben werden soll.

Die Execution soll durch die Gensd'armerie vollstreckt werden, weshalb die Departements = Commissionen bei den Provinzial = Brigadiers die erforderliche Mann =

Mannschaft zu requiriren und selbige bei den betreffenden Special-Commissionen anzustellen haben. Diese sind mit bestimmten Instructionen über die Anwendung der Execution, und die dabei zu beobachtenden Maasregeln, auch wegen Einziehung und Berechnung der Execut. = Gebühren mit Berücksichtigung der deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und sonstiger Vorschriften zu versehen.

In den 3 großen Städten der Monarchie, Berlin, Breslau und Königsberg, soll die Leitung dieser Angelegenheit besondern Executions- Directoren, jedoch in naher Verbindung mit den Revier- Commissionen, übergeben werden, weshalb die Central-Commission die nähern Einleitungen treffen wird.

Fernere Prägravations- Beschwerden, imgleichen Gesuche um Modificationen, sollen nicht weiter angenommen werden, als wenn der Bittsteller gleichzeitig durch eine Bescheinigung der Special- Commission nachweist, daß der 1te Termin berichtigt worden ist. Findet sich hiernach die Beschwerde begründet, so wird sogleich Ersatz der etwa zur Uagebühr geleisteten Zahlungen erfolgen.

Da mehrere der Stempelung unterworfenen öffentliche Papiere schon früher versteuert worden, ehe die Maasregel der Stempelung angeordnet war, und da deren Nachstempelung überall noch nicht hat erfolgen können, so wird der Termin, bis zu welchem sämmtliche öffentliche Papiere gestempelt sein müssen, bis zum 1sten Januar k. J. verlängert. Solche Papiere, welche sich dannoch ungestempelt vorfinden sollten, sind dann nach der Bestimmung der Deklaration vom 13ten July c. zu behandeln. Um auch den Abschluß dieser ganzen Steuer- Angelegenheit mehr zu befördern, soll der zweyte und dritte Termin gemeinschaftlich in einer Summe berichtigt werden, so daß solche bis längstens den 24sten Dezember c. bei Vereidung der Execution, abgetragen seyn muß.

Die zu diesem Ende nothwendig erforderlichen Bestimmungen, wegen der Compensafion mit Forderungen und Leistungen an den Staat, wegen Berichtigung der Steuer in Naturalien, und wegen deren Abführung durch Steuer- Scheine, sollen durch ein besonders Regulativ nächstens bekannt gemacht werden.

Auf die Theile der Provinzen jenseits der Weichsel und Rogat, wo die Erhebung der Vermögens- und Einkommen- Steuer bisher suspendirt gewesen ist, bleibt die Anwendung dieser Bestimmungen, mit Ausschluß derjenigen wegen Stempelung der Papiere, noch ausgesetzt, da in kurzem die nöthigen Anweisungen ergehen werden, unter welchen Modificationen die Steuer dort zur Erhebung kommen soll. Das Geschäft der Deklaration und Festsetzung ist indeß auch dort um so eifriger zu betreiben, damit die Erhebung von dem Augenblick an, daß solche festgesetzt wird, einen nun raschen Fortgang haben möge.

Berlin, den 31sten Oktober 1812.

Der Staats- Kanzler Hardenberg.

R r r

Unter Hinweisung auf vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers, werden sämmtliche mit der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragte Behörden hierdurch aufgefordert, nicht nur das Geschäft der Declaration, Festsetzung und Erhebung dieser Steuer mit verdoppelten Eifer zu betreiben und zur Endschafft zu bringen, sondern auch binnen 14 Tagen a Dato das Namens-Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, welche mit ihren Declarationen, oder mit Berichtigung der von ihnen zu bezahlenden Summen noch im Rückstande sind, ohnfehlbar der unterzeichneten Departements Commission einzuschicken, damit die Execution gegen die Restanten sofort verfügt werden kann.

Breslau, den 6. November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Königs Majestät haben den zehnerigen Ober-Landes-Gerichts-Rath von Koszoth zum Ober-Bürgermeister in Breslau zu ernennen geruht.

Der von Lange auf Teschenau, zum Marsch-Commissario, und

Der von Brochem auf Dollenzin, zum Marsch- und Polizei-Districts-Commissario im Coselschen Kreise.

Der Oberamtmann Müller zu Proganie Neumärkischen Kreises, zum Districts-Polizei-Commissario im Neumärkischen Kreise.

In die Stelle des bisherigen Districts-Polizei-Commissarii von Stachelsky Tostler Kreises, der Oberamtmann und Gutsbesitzer Körner auf Rjetzitz.

Der invalide Unter-Officier Johann Distelbut ehemaligen Infanterie-Regiments von Malschützky, zum Krankenwärter in dem Brieschen Arbeitsbause.

Der verabschiedete Mousquetier Jacob Küster ehemaligen Infanterie-Regiments von Treuenfels, zum Irren-Wärter im Irren-Hause zu Brieg.

Der invalide Cuirassier Joseph Zaremba, als Pförtner im Kernenhause zu Greutzburg, und Domainen-Cassen-Diener George Thomas, als Pförtner im Kernenhause zu Greutzburg.

Der Bezirks-Aufseher Kühn, zum Accise-Aufseher in Ratfcher.

Der Thor-Visitator Eiperle in Meisse pensionirt.

Der Fuß-Aufseher Schilling in Ujest, zum Thor-Visitator in Meisse.

Der Thorschreiber Weickling in Meisse pensionirt.

Der Mühlen-Waage-Meister und Beschauer Fehse, zum Thorschreiber in Meisse.

Der Thorschreiber Langer von Dttmachau, zum Mühlen-Waage-Meister und Beschauer in Nimptsch.

Der Accise-Beschauer Jäppernick, als verrenteter Aufseher in Larnowig.

Der Thorschreiber Bär zu Hultschin, pensionirt.

Todesfälle.

Der Lublinskische Kreis-Physicus Doctor Buttig zu Lublinsk.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Meiner zu Schynograw, Namaklauschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Paul Niedworack zu Ratowig, Breslauschen Kreises.

Der Stadtmeyer Piersch zu Glatz.